



NR. 06/2021

11.02.2021

**2. Änderung
der Wahlordnung
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Berlin
(ASH Berlin)***

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen und gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG mit Schreiben vom 10.02.2021 von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung bestätigt.

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Präambel

Der Akademische Senat hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2014 (GVBl. S. 525) folgende 2. Änderung der Wahlordnung der “Alice-Salomon” -Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) vom 16. Juli 2002 (AMBl. ASH Berlin Nr.10/2002), zuletzt geändert am 12.10.2004 (AMBl. ASH Berlin Nr.12/2004) erlassen:

Artikel 1

1. Nach § 10 der Wahlordnung werden folgende §§ 10 a bis 10 e eingefügt:

„§ 10 a Elektronische Wahl

- (1) Wahlen können als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt werden, soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden und bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt werden. Über die Durchführung einer elektronischen Wahl entscheidet der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlunterlagen von der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des_der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den_die Wähler_in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den_die Wähler_in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Die abgegebene Stimme darf auf dem verwendeten Gerät nicht gespeichert werden. Es ist sicherzustellen, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte und ein analoger oder digitaler Ausdruck der abgegebenen Stimme ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich auszublenden. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip, das die Nachverfolgung der Reihenfolge des Stimmeneingangs ausschließt. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen

nicht protokolliert werden.

§ 10 b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

- (1) Im Falle einer elektronischen Wahl sind bei der Bestimmung des Wahlzeitraumes gem. § 6 Abs. 1 Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter möglicher Zeitpunkt der Stimmabgabe) festzulegen und hochschulöffentlich zu machen.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes zulässig.

§ 10 c Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist den Wahlberechtigten aus von der ASH Berlin zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 10 d Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wähler_innenverzeichnis sind technisch zu trennen. Das Wahlverzeichnis ist auf einem Server der ASH Berlin zu speichern.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum zur Wahlberechtigten ausgeschlossen ist.
- (5) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der

Wahl­daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl­daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Gerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den_die Wahlberechtigte verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 10 e Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
 - (2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
 - (3) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefwahlunterlagen und entnimmt die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine. Diese gleicht er mit dem Wähler_innenverzeichnis der elektronischen Wahl ab. Bei bereits erfolgter elektronischer Stimmabgabe, wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.
 - (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Briefwahl entsprechend.“
2. In § 12 Abs, 1 werden folgende Sätze zwei bis fünf eingefügt:

„Bei einer elektronischen Wahl stellt der Wahlvorstand das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede_n Wähler_in jederzeit reproduzierbar machen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.